

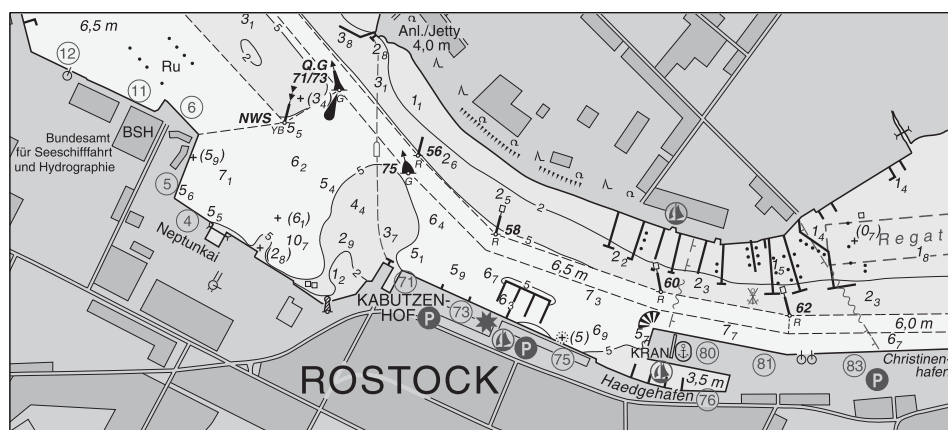
BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer

Notices to Mariners

Amtliche Veröffentlichungen für die Seeschifffahrt
Official Maritime Publication

27. Januar 2017 · 148. Jahrgang
27 January 2017 · Volume 148



NfS 04/2017

Karten, Leuchtfeuerverzeichnisse, Seehandbücher usw. bitte sofort berichtigen

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen im jährlichen Vorwort in Heft 1 der NfS sowie im Handbuch für Brücke und Kartenhaus.

Übersetzungen

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge erbitten wir an das:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Neptunallee 5, 18057 Rostock
Telefon/Telephone +49 (0) 3 81 45 63-5 (Vermittlung/operator)
Telefax +49 (0) 3 81 45 63-9 48 (Vermittlung/operator)
-7 69 (Nautischer Informationsdienst/
Navigational Information Service)
E-Mail/E-mail nfs@bsh.de
Internet www.bsh.de

Die Inhalte dieses Werkes sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

Verbindlicher Endpreis Monatsabonnement € 10,50 inkl. MwSt., Einzelheft € 3,00 inkl. MwSt. (zzgl. Postzustellgebühr)
(für den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Preise als „Unverbindliche Preisempfehlung“)

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Hamburg und Rostock 2017
www.bsh.de
ISSN-Nr. 1437-4048
BSH-Nr. 2119

Charts, Lists of Lights, Sailing Directions etc. to be corrected immediately

Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sector limits of lights from seaward.

Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Other heights referred to chart specific height datum.

Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Additional abbreviations and explanations are provided in the preface to the annual NfS issue 1 and "Handbuch für Brücke und Kartenhaus".

Translations

The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.

Voluntary cooperation

Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. Such information should be sent to:

The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

Fixed price per year € 10.50 incl. VAT, single issue € 3.00 incl. VAT (plus postage)

(In the European Economic Area, the above prices are recommended prices)

P- und T-Berichtigungen/P and T corrections

Nach den Nachrichten für Seefahrer Heft 01/2015 bis zum Heft 03/2017
 According to the German Notices to Mariners (NfS) issue 01/2015 to issue 03/2017

Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts

(21) 2	(21) 5	(21) 50	(21) 90	(21) 103
(21) 4	T (16) 26	(21) 87	T (16) 100	

Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publications

5000 Handbuch Nautischer Funkdienst 2017

Teil 3 – Berichtigungen und Informationen zum Katalog/Part 3 – Corrections and information to catalogue**Neuerscheinungen des BSH/New BSH publications**

Bücher/Books: 5000

Karten/Charts: 3008

Teil 4 – Mitteilungen/Part 4 – Notifications

- DE. Ostsee. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Schießzeiten/DE. Baltic Sea. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Firing exercises
- DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg vom 22. Dezember 2016 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windenergieparks „Gode Wind III“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen planfestgestellten Unterlagen/DE. North Sea. BSH. Announcement of public inspection of the planning approval decision of the Federal Maritime and Hydrographic Agency Hamburg dated 22 December 2016 for the construction and operation of the offshore wind farm “Gode Wind III in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) of the North Sea along with the associated approved planning documents
- IMO. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachungen. Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen/IMO. BG Verkehr, Ship Safety Division. Notifications. Requirements for maintenance, thorough examination, operational testing, overhaul and repair of lifeboats and rescue boats, launching appliances and release gear

Beilagen/Enclosures

- IMO. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung der Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen/IMO. BG Verkehr, Ship Safety Division. Notification of requirements for maintenance, thorough examination, operational testing, overhaul and repair of lifeboats and rescue boats, launching appliances and release gear

P- und T-Berichtigungen/*P and T corrections*

Gültige P- und T-Berichtigungen
vom 27. Januar 2017

P and T Corrections in force
dated 27 January 2017

Nach den Nachrichten für Seefahrer
Heft 01/2015 bis zum Heft 03/2017

According to the German Notices to Mariners (NfS)
issue 01/2015 to issue 03/2017

Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>	Karten-Nr. <i>Chart No.</i>	NfS-Heft-Nr. <i>NfS issue No.</i>
T (16) 30	2016: 09, 23	T (16) 1511	2015: 31, 33
T (16) 31	2015: 12, 36 2016: 01	T (16) 1514	2015: 46
T (16) 32	2016: 09, 26	T (16) 1515	2016: 50
T (16) 33	2016: 09, 26	T (16) 1641	2015: 47 2016: 34–35
T (16) 34	2016: 27	T (16) 1671	2015: 20 2016: 40, 48
T (16) 35	2016: 24	T (21) 7	2016: 04
T (16) 37	2016: 24	T (21) 44	2015: 23
T (16) 43	2015: 12, 36	T (21) 47	2017: 03
T (16) 52	2015: 47	P (21) 50	2016: 38
T (16) 54	2016: 32–33	T (21) 50	2016: 34–35
T (16) 151	2015: 32, 34 2016: 29, 38, 49	T (21) 105	2015: 01, 23
T (16) 162	2016: 01, 43	T (21) 107	2015: 40
T (16) 163	2016: 43	T (21) 108	2015: 44

Teil 1/Part 1**Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts****** T (16) 26 Kalkgrund**

INT 1360

3003

Letzte NfS: 50/16

Streiche
DeleteRacon (T)
(3cm)bei
atKalkgrund
Iso.WRG.8s22m14-12M
Horn Mo(FS)30s54° 49,48' N 009° 53,28' E
(WSA Lübeck 1(T)/17) 04/17*** T (16) 100 Kalkgrund**

Letzte NfS: 50/16

Streiche
DeleteRacon (T)
(3cm)bei
atKalkgrund
Iso.WRG.8s22m14-12M
Horn Mo(FS)30s54° 49,48' N 009° 53,28' E
(WSA Lübeck 1(T)/17) 04/17*** (21) 2 Hoheweg-Reede. Neue Weser N-Reede**

INT 1456

3011, 3014, 3015

Letzte NfS: 02/17

Trage ein
*Insert*13₄ und streiche
*and delete*14₄dicht dabei
close by

53° 46,57' N 008° 08,86' E

(WSA Bremerhaven, Peilplan 62227/16) 04/17

*** (21) 4 O-lich Nordenham**

INT 1457

3011

Letzte NfS: 51/16

Trage ein
Insert7₈ und streiche
and delete

9

dicht dabei
close by

53° 30,379' N 008° 31,427' E

53° 29,986' N 008° 30,845' E

(WSA Bremerhaven, Peilplan 62206/16) 04/17

*** (21) 5 O-lich Nordenham**

INT 1458

3011

Teil 1

Letzte NfS: 03/17

Trage ein

*Insert**7_ø*

und streiche

*and delete**9_ø*

dicht SW-lich

close SW

53° 29,986' N 008° 30,845' E

(WSA Bremerhaven, Peilplan 62206/16) 04/17

*** (21) 50 OWP Amrumbank West**

INT 1045

Letzte NfS: 03/17

Streiche

*Delete**/ buoyed*

bei

at

Amrumbank West

54° 31,5' N 007° 43,5' E

(WSA Tönning 9/17) 04/17

*** (21) 87 Westerems**

INT 1413

Letzte NfS: 03/17

Trage ein

*Insert**#*

53° 35,7' N 006° 18,9' E

(WSA Emden 5/17) 04/17

*** (21) 90 Westerems**

INT 1461

3015

Letzte NfS: 02/17

Trage ein

*Insert**#*

53° 35,7' N 006° 18,9' E

(WSA Emden 5/17) 04/17

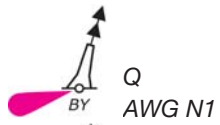
* (21) 103 **OWP Amrumbank West**

INT 1412

3013

Letzte NfS: 03/17

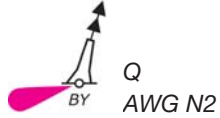
Streiche

Delete

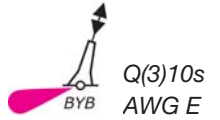
54° 33,0' N 007° 37,0' E



54° 33,0' N 007° 42,5' E



54° 33,0' N 007° 48,0' E



54° 29,4' N 007° 48,0' E



54° 29,4' N 007° 37,0' E

(WSA Tönning 9/17) 04/17

Teil 2/Part 2

Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications*

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)

(Valid till next edition)

5000 Handbuch Nautischer Funkdienst 2017 NEUE AUSGABE

Abgeschlossen mit NfS-Heft 02 vom 13. Januar 2017

(BSH N2/17) 04/17

Teil 3/Part 3**Berichtigungen zum Katalog/*Corrections to catalogue***

Berichtigungen zum Katalog Seekarten und Bücher,
48. Ausgabe 2017 sowie weiteren Informationen
zum Katalog Seekarten und Bücher

*Corrections to the catalogue of nautical charts and
books, 48th edition 2017 and further information to
the catalogue of nautical charts and books*

2452 Seekarten und Bücher Katalog 2017

S. 36 Papierseekarten für die Klein- und Sportschiffahrt. Krt. 3008, ersetze alle Angaben durch:

Krt. Nr.	ISBN /ISSN	Titel	Maßstab 1:	Ausgabe
3008	978-3-86987-763-1	Planungskarte für die Klein- und Sportschiffahrt Nordsee Berichtigungsdatum: 2017, 13. I. Die Planungskarte für die Klein- und Sportschiffahrt wird nach dem Berichtigungsdatum nicht durch NfS berichtigt.	375 000	2017

(BSH N2/17) 04/17

S. 55 Sonstige gemäß Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) mitzuführende nautische Publikationen. Publikationsnummer 5000, ersetze alle Angaben durch:

Publikationsnummer	ISBN /ISSN	Titel	Ausgabe
5000	978-3-86987-769-3 1869-9928	Handbuch Nautischer Funkdienst Begrenzung siehe Abb. S. 54	2017

(BSH N2/17) 04/17

Informationen zum Katalog/*Information to catalogue*

Beabsichtigte Neue Ausgaben
Die Karten erscheinen innerhalb der nächsten 1–3
Wochen.

*New Editions scheduled for publications
The charts will be published within the next 1–3
weeks.*

2452 Seekarten und Bücher Katalog 2017**S. 20**

Krt. Nr.	INT Nr.	ISBN /ISSN	Titel	Maßstab 1:	Ausgabe
2911	1200	978-3-86987-748-8	Mariners' Routeing Guide Baltic Sea	1 750 000	-

(BSH N2/17) 04/17

S. 40

Krt. Nr.	ISBN /ISSN	Titel	Maßstab 1:	Ausgabe
3015	978-3-86987-767-9	Ostfriesische Inseln 13 Blätter (Format A2) und Beilagen Berichtigungsdatum: 2017, 20. I.		2017

(BSH N2/17) 04/17

S. 45 und 46

Krt. Nr.	ISBN /ISSN	Titel	Maßstab 1:	Ausgabe
3006	978-3-86987-762-4	Rund Rügen bis Rønne und Kleines Haff 23 Blätter (Format A2) und Beilagen Berichtigungsdatum: 2017, 13. I.		2017/ 2018

(BSH N2/17) 04/17

Teil 4/Part 4 Mitteilungen/Notifications

* DE. Ostsee. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Schießzeiten

a)	Putlos	Zeit/Schedule	b)	Todendorf	Zeit/Schedule
	06.02.2017	09:00–17:00		06.02.2017	09:00–17:00
	07.02.2017	09:00–20:30		07.02.2017	09:00–20:30
	08.02.2017	09:00–20:30		08.02.2017	09:00–20:30
	09.02.2017	09:00–17:00		09.02.2017	09:00–17:00
	10.02.2017	09:00–12:30		10.02.2017	09:00–12:30
	11.02.2017	Kein Schießbetrieb No firing exercises		11.02.2017	Kein Schießbetrieb No firing exercises

Die Schießzeiten sind ohne Gewähr. Maßgebend sind die Signale auf den Signalstellen (s. Krt.) und auf den Sicherungsfahrzeugen. Das Warngebiet auf See ist zu den oben genannten Schießzeiten gefährdet. Das Befahren ist gemäß Verordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal vom 1. Juni 2012 (BAnz. AT 11.06.2012 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. April 2013 (BAnz. AT 15.04.2013 V1) **verboten**. Es finden auch außerhalb dieser festgesetzten Schießzeiten Übungen statt, bei denen Leucht- und Signalmunition, außer Signal rot, verschossen wird.

Das Gefahrenggebiet (bezeichnet durch die Leuchtonnen H 1 bis H 3) außerhalb der Warngebiete ist während der Schießzeiten möglichst zu meiden und kann nach vorheriger Absprache mit der Bundeswehr befahren werden.

Die Küstenfunkstelle **Todendorf Naval** verbreitet von Montag bis Freitag jeweils 07:30, 11:00 und 15:30 Uhr, in Ausnahmefällen am Sonnabend 07:30 und 11:00 Uhr, eine Lagemeldung auf UKW-Kanal 11 zu den aktuellen Gefahrenbereichen für den Schießbetrieb.

Die Lagemeldung wird 5 Minuten zuvor auf UKW-Kanal 16 angekündigt.

* DE. Baltic Sea. Kieler Bucht. Hohwachter Bucht. Todendorf. Putlos. Firing exercises

The schedule is not guaranteed.

The signals shown at signal stations (see chart) and on control vessels prevail.

*Navigation in the caution area during the above firing times is dangerous. Navigation is **prohibited** under the relevant shipping ordinance on safety measures in exercise areas off the coast of Schleswig-Holstein, dated 1 June 2012, (Federal Legal Gazette, 11.06.2012), last amended by the Ordinance of 8 April 2013 (Federal Legal Gazette, 15.04.2013). Exercises including use of illuminating and signalling ammunition, except red signals, also take place outside scheduled times.*

The danger area (marked by light-buoys H 1 to H 3) outside the caution areas should be avoided during firing exercises but vessels may pass through after permission has been granted by the Bundeswehr.

*The coast radio station **Todendorf Naval** transmits updated situation broadcasts concerning the danger area from Monday through Friday at 0730, 1100 and 1530, in exceptional cases also on Saturday at 0730 and 1100, on VHF channel 11.*

The situation broadcast will be announced 5 minutes in advance on VHF channel 16.

(WSA Lübeck 5/17) 04/17

* DE. Nordsee. BSH. Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg vom 22. Dezember 2016 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windenergieparks „Gode Wind III“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen planfestgestellten Unterlagen

I.
Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat gemäß § 2 Abs. 1 der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 22. Dezember 2016 die von der PNE Gode Wind III GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Tanja Grefe-Totz und den Geschäftsführer Thorsten Fastenau, vorgelegten

* DE. North Sea. BSH. Announcement of public inspection of the planning approval decision of the Federal Maritime and Hydrographic Agency Hamburg dated 22 December 2016 for the construction and operation of the offshore wind farm “Gode Wind III” in the German Exclusive Economic Zone (EEZ) of the North Sea along with the associated approved planning documents

I.
On 22 December 2016 the Federal Maritime and Hydrographic Agency (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) has issued in agreement with the Federal Waterways and Shipping Agency, Schlossplatz 9, 26603 Aurich, a planning approval decision on plans submitted by PNE Gode Wind III GmbH, represented by directors Tanja Grefe-Totz and

Pläne für das o.g. Vorhaben - Az. BSH/5111/Gode Wind III/PFV/M5315 – mit Einvernehmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Schlossplatz 9, 26603 Aurich, festgestellt. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung der planfestgestellten Pläne für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Die Eckkoordinaten (geographisches Bezugssystem WGS 84) des Gebietes, in dem nunmehr 14 einzelne Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, lauten:

Nördliches Teilgebiet/northern partial area:

54.0932400° N	7.0914674° E
54.0935194° N	7.1090415° E
54.0872627° N	7.1000855° E
54.0821499° N	7.1125121° E

Thorsten Fastenau, for the offshore windfarm "Gode Wind III" (BSH/5111/Gode Wind III/PFV/M5315). The planning approval decision was issued according to the Marine Facilities Ordinance (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) in connection with section 74 of the Administrative Procedure Act (Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Pursuant to section 74 p. 4 s. 2 VwVfG a copy of the planning consent inclusive of advice on legal remedies and a copy of the plan as approved shall be open for public inspection for two weeks.

The coordinates (WGS 84) of the location in which from now on 14 wind turbines could be built are:

Südliches Teilgebiet/southern partial area:

54.0511689° N	7.1219589° E
54.0238043° N	7.1248619° E
54.0110669° N	7.1341647° E
54.0113639° N	7.1009677° E
54.0045815° N	7.0897004° E

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält insbesondere Anordnungen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Meeresumwelt.

An environmental impact assessment has been conducted. The planning approval decision contains provisions, in particular for the safety of maritime traffic and the protection of the marine environment.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss samt der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 31. Januar 2017 bis 14. Februar 2017, jeweils einschließlich**, während der Dienststunden zur Einsicht aus im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Bibliothek,
Bernhard-Nocht-Straße 78,
20359 Hamburg,

Montag bis Donnerstag 9:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–14:30 Uhr

und im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Bibliothek,
Neptunallee 5,
18057 Rostock,

Montag bis Donnerstag 9:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–14:30 Uhr

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

IV.

Eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windeparks veröffentlicht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

II.

*The planning approval decision document is available for public inspection **from 31 January 2017 up to and including 14 February 2017** at*

*Federal Maritime and Hydrographic Agency,
Library,
Bernhard-Nocht-Straße 78,
20359 Hamburg,*

*Monday to Thursday 0900–1500
Friday 0900–1430*

and at

*Federal Maritime and Hydrographic Agency,
Library,
Neptunallee 5,
18057 Rostock,*

*Monday to Thursday 0900–1500
Friday 0900–1430*

III.

With the end of the inspection period, the other parties affected shall be regarded as having been notified.

IV.

Pursuant to section 27a VwVfG the planning approval decision can be also accessed online at www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windeparks. The content of the documents available for public inspection shall be authoritative.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden.

Im Auftrag
Florian Erdmann

Az.: BSH/5111/Gode Wind III/PFV/M5315

- * **IMO. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung der Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen**

(Siehe zuletzt NfS-Heft 03/2017)

Die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) hat im Verkehrsblatt 24/2016 die Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.402(96), „Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen“, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist als Beilage in der Mitte des Heftes abgedruckt.

Legal action may be taken against the notice of approval within one month after its delivery. The action must be filed to Hamburg Administrative Court, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

By Order
Florian Erdmann

FR: BSH/5111/Gode Wind III/PFV/M5315

- * **IMO. BG Verkehr, Ship Safety Division. Requirements for maintenance, thorough examination, operational testing, overhaul and repair of lifeboats and rescue boats, launching appliances and release gear**

(See last NfS issue 03/2017)

The Dienststelle Schiffssicherheit (Ship Safety Division) of the German Social Accident Insurance Institution for Commercial Transport, Postal Logistics and Telecommunication (BG Verkehr) has published in the Verkehrsblatt 24/2016 (Gazette of the Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure) the resolution MSC.402(96) "Requirements for maintenance, thorough examination, operational testing, overhaul and repair of lifeboats and rescue boats, launching appliances and release gear", in German language issued by the Maritime Safety Committee (MSC) of the International Maritime Organization (IMO).

The notification has been included as an insert in the centre of this issue.

(VkBl. 24/206/16) 04/17

Beilagen/Enclosures

IMO. BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit. Bekanntmachung der Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen

IMO. BG Verkehr, Ship Safety Division. Requirements for maintenance, thorough examination, operational testing, overhaul and repair of lifeboats and rescue boats, launching appliances and release gear

(VkBl. 24/206/16) 04/17

(VkBf. 24/206/2016)

Nr. 206 **Bekanntmachung der Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.402(96), „Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 05. Dezember 2016
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.402(96), „Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

**Entschließung MSC.402(96)
(angenommen am 19. Mai 2016)**

**Anforderungen an Instandhaltung, eingehende
Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung
und Reparatur von Rettungsbooten und
Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen
und Auslösemechanismen**

Der Schiffssicherheitsausschuss,
gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

sowie gestützt auf die von ihm angenommenen *Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen mit Rettungsbooten (MSC.1/Rundschreiben 1206/Rev. 1) und Vorläufigen Empfehlungen über Bedingungen für die Autorisierung von Dienstleistern für Rettungsboote, Aussetzvorrichtungen und unter Last auslösbaren Heißhaken (MSC.1/Rundschreiben 1277)*,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, eine einheitliche, sichere und dokumentierte Norm für Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten (einschließlich Freifall-Rettungsbooten) und Bereitschaftsbooten (einschließlich schnellen Bereitschaftsbooten), Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen zu erstellen,

im Hinblick darauf, dass er mit Entscheidung MSC.404(96) Änderungen an den Regeln III/3 und III/20 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See („das Übereinkommen“) hinsichtlich Instandhaltung, eingehender Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen angenommen hat,

auch im Hinblick darauf, dass die obengenannte Rege III/20 des Übereinkommens vorsieht, dass die Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur gemäß den Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen („die Anforderungen“) ausgeführt werden,

nach Erwägung der vom Unterausschuss Schiffssysteme und Ausrüstungen auf seiner dritten Tagung gemachten Empfehlung bei seiner sechsendneunzigsten Tagung

- 1 nimmt die Anforderungen für Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen, deren Wortlaut in der Anlage zur vorliegenden EntschlieÙung wiedergegeben ist, an;
- 2 fordert die Vertragsregierungen des Übereinkommens auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Anforderungen mit Inkrafttreten der zugehörigen Änderungen an den Regeln III/3 und III/20 des Übereinkommens am 1. Januar 2020 wirksam werden;
- 3 fordert die Vertragsregierungen des Übereinkommens ferner auf, von ihnen als geeignet erachtete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass nationale Hersteller von Ausrüstungsgegenständen, die gemäß Kapitel III des Übereinkommens für den Einbau und die Verwendung an Bord von Schiffen zertifiziert sind, sich dazu verpflichten, unabhängigen Dienstleistern Ausrüstungsgegenstände, Bedienungsanleitungen, Spezialwerkzeuge, Ersatzteile, Ausbildungsmaßnahmen und Zubehörteile erforderlichenfalls rechtzeitig und kostengünstig zur Verfügung zu stellen;
- 4 ersucht den Generalsekretär, allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der Anforderungen, die in der Anlage enthalten sind, zu übermitteln;

- 5 ersucht den Generalsekretär ferner, allen Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften dieser EntschlieÙung und der Anlage zu übermitteln.

Anlage

Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Zielsetzung dieser Anforderungen für Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen (die Anforderungen) ist es, eine einheitliche, sichere und dokumentierte Norm für Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur der in Absatz 2.1 aufgeführten Ausrüstung zu erstellen.
- 1.2 Die von diesen Anforderungen abgedeckten detaillierten Verfahren befinden sich in Abschnitt 6.
- 1.3 Diese Anforderungen beziehen sich auf die folgenden Regeln:
 - .1 Regel III/20 SOLAS – Einsatzbereitschaft, Instandhaltung und Inspektionen; und
 - .2 Regel III/36 SOLAS – Anleitungen für die Instandhaltung an Bord.
- 1.4 Das Unternehmen¹ soll sicherstellen, dass Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur an Bord seiner Schiffe in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und Regel III/20 SOLAS durchgeführt werden. Das Unternehmen soll Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (HSE) für alle Tätigkeiten, die in diesen Anforderungen aufgeführt sind, erstellen und umsetzen.
- 1.5 Das Personal, das Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur, wie in den Absätzen 4.2 und 4.3 beschrieben, durchführt, soll durch einen zugelassenen Dienstleister gemäß den in Abschnitt 8 aufgeführten Anforderungen zertifiziert sein. Bei der Durchführung solcher Tätigkeiten an Bord von Schiffen soll das Personal die vom Unternehmen erstellten Anweisungen und Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes einhalten.

2 Anwendung

- 2.1 Diese Anforderungen gelten für die Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von:

¹ Im Sinne dieser Anforderungen gilt für den Ausdruck „Unternehmen“ die Begriffsbestimmung in Regel IX/1.2 SOLAS.

- .1 Rettungsbooten (einschließlich Freifall-Rettungsbooten), Bereitschaftsbooten und schnellen Bereitschaftsbooten; und
- .2 Aussetzvorrichtungen und unter Last und ohne Last auslösbaren Heißhaken (Auslösemechanismen) für Rettungsboote (einschließlich primäre und sekundäre Mittel für die Auslösemechanismen für Freifall-Rettungsboote), Bereitschaftsboote, schnelle Bereitschaftsboote und mit Davits auszusetzende Rettungsflöße.
- 2.2 Im Sinne dieser Anforderungen bedeutet:
- .1 *Autorisierter Dienstleister* – eine gemäß Abschnitt 3 und Abschnitt 7 von der Verwaltung autorisierte Stelle.
- .2 *Ausrüstung* – die obengenannte Ausrüstung, auf die sich die Anforderungen beziehen.
- .3 *Hersteller* – der Hersteller der Original-Ausrüstung oder eine Stelle, die die gesetzlichen und rechtmäßigen Verantwortlichkeiten für die Ausrüstung übernommen hat, wenn der Hersteller der Original-Ausrüstung nicht mehr existiert oder die Ausrüstung unterstützt.
- .4 *Ohne Last auslösbarer Auslösemechanismus* – ein Auslösemechanismus, der das Überlebensfahrzeug/Bereitschaftsboot/schnelle Bereitschaftsboot auslöst, wenn es im Wasser ist oder wenn keine Last auf den Haken ist.
- .5 *Unter Last auslösbarer Auslösemechanismus* – ein Auslösemechanismus, der das Überlebensfahrzeug/Bereitschaftsboot/schnelle Bereitschaftsboot unter Last auf den Haken auslöst.
- .6 *Reparatur* – alle Tätigkeiten, die eine Demontage von Ausrüstung erfordern, oder alle anderen Tätigkeiten außerhalb des Umfangs der gemäß den Regeln III/36.2 beziehungsweise III/35.3.18 SOLAS erstellten Anleitungen für eine Instandhaltung an Bord und für eine Notreparatur von Rettungsmitteln.
- .7 *Überholung* – eine regelmäßige vom Hersteller festgelegte Tätigkeit, die fortgesetzte Einsatzfähigkeit für den Verwendungszweck für eine definierte Zeitspanne gewährt, vorbehaltlich korrekter Instandhaltung.
- 3 Autorisierung**
- 3.1 Die Verwaltungen sollen sicherstellen, dass die eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Reparatur und Überholung von Ausrüstung (siehe Absätze 4.2 und 4.3) in Übereinstimmung mit Regel III/20 SOLAS von gemäß Abschnitt 7 autorisierten Dienstleistern durchgeführt werden.
- 3.2 Die Anforderungen in Abschnitt 7 gelten gleichermaßen für Hersteller, wenn sie als autorisierte Dienstleister tätig sind.
- 4 Qualifizierungsebenen und Zertifizierung**
- 4.1 Wöchentliche und monatliche Kontrollen und routinemäßige Instandhaltungen entsprechend
- den Angaben in dem Wartungshandbuch/den Wartungshandbüchern für die Ausrüstung sollen von autorisierten Dienstleistern oder von Schiffsbesatzungen unter der Leitung eines leitenden nautischen Offiziers in Übereinstimmung mit dem Wartungshandbuch/den Wartungshandbüchern durchgeführt werden.
- 4.2 Die jährlichen eingehenden Untersuchungen und die Funktionsprüfungen, wie sie in Abschnitt 6.2 beschrieben sind, sollen von zertifiziertem Personal entweder des Herstellers oder eines autorisierten Dienstleisters gemäß Abschnitt 7 und Abschnitt 8 durchgeführt werden. Der Dienstleister kann der Schiffsbetreiber sein, vorausgesetzt er ist gemäß Abschnitt 3 und Abschnitt 7 autorisiert.
- 4.3 Fünfjährliche eingehende Untersuchungen, jede Überholung, Überlast-Funktionsprüfungen², wie in Abschnitt 6.3 beschrieben, und Reparaturen sollen von zertifiziertem Personal entweder des Herstellers oder eines autorisierten Dienstleisters gemäß Abschnitt 7 und Abschnitt 8 durchgeführt werden.
- 5 Berichte und Aufzeichnungen**
- 5.1 Alle Berichte und Checklisten sollen von der Person, die die Kontrolle und Instandhaltungsarbeit vorgenommen hat, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet werden und sollen auch vom Vertreter des Schiffsbetreibers oder vom Kapitän des Schiffes gegengezeichnet werden.
- 5.2 Die Berichte über Instandhaltung, eingehende Untersuchungen, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur sollen auf dem neuesten Stand gehalten und an Bord des Schiffes für die Zeit, die sich die Ausrüstung an Bord befindet, aufbewahrt werden.
- 5.3 Wenn die eingehende Untersuchung, die Funktionsprüfungen, Überholungen und Reparaturen abgeschlossen worden sind, soll vom Hersteller oder autorisierten Dienstleister, der die Arbeit durchgeführt hat, umgehend eine Erklärung ausgestellt werden, dass die Rettungsbootseinrichtungen weiterhin einsatzbereit sind. Eine Kopie gültiger Zertifizierungs- und Autorisierungsdokumente, soweit zutreffend, soll der Erklärung beigefügt werden.
- 6 Spezifische Verfahren für Kontrolle, Instandhaltung, eingehende Untersuchung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur**
- 6.1 Allgemeines/Instandhaltung**
- 6.1.1 Jede Kontrolle, Instandhaltung, eingehende Untersuchung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur soll gemäß den vom Hersteller entwickelten Wartungshandbüchern und der zugehörigen technischen Dokumentation durchgeführt werden.
- 6.1.2 An Bord soll ein voller Satz von Wartungshandbüchern und zugehöriger technischer Dokumentation, wie in Absatz 6.1.1 aufgeführt, verfügbar sein.

² Siehe Regeln III/20.11.1.2, III/20.11.2.2 und III/20.11.3.2 SOLAS.

- 6.1.3 Die Wartungshandbücher und die zugehörige technische Dokumentation, wie in Absatz 6.1.1 aufgeführt, sollen mindestens die in den Abschnitten 6.2 und 6.3 aufgeführten Punkte umfassen und sollen vom Unternehmen, unter Berücksichtigung relevanter, vom Hersteller bereitgestellter Informationen, auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- 6.2 Jährliche eingehende Untersuchung und Funktionsprüfung**
- 6.2.1 Alle Punkte, die in den Checklisten für wöchentliche/monatliche Kontrollen aufgeführt sind, und die von den Regeln III/20.6 und III/20.7 SOLAS gefordert werden, bilden auch den ersten Teil der jährlichen eingehenden Untersuchung.
- 6.2.2 Berichte über Kontrollen und regelmäßige an Bord von der Schiffsbesatzung durchgeführte Wartung und die maßgeblichen Zertifikate für die Ausrüstung sollen überprüft werden.
- 6.2.3 Für Rettungsboote (einschließlich Freifall-Rettungsboote), Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote sollen die folgenden Punkte eingehend überprüft und auf zufriedenstellenden Zustand und Funktion geprüft werden:
- .1 Baulicher Zustand des Bootes einschließlich des Zustands der festen und losen Ausrüstung (einschließlich, soweit durchführbar, einer Überprüfung der äußeren Begrenzungen der Leerräume durch Inaugenscheinnahme);
 - .2 Maschine und Antriebssystem;
 - .3 Sprinklersystem, soweit eingebaut;
 - .4 Luftversorgungssystem, soweit eingebaut;
 - .5 Manövriersystem;
 - .6 Energieversorgungssystem;
 - .7 Lenzsystem;
 - .8 Fender/Gleitkufen-Anordnungen; und
 - .9 System zum Aufrichten eines Bereitschaftsbootes, soweit eingebaut.
- 6.2.4 Bei den Auslösemechanismen von Rettungsbooten (einschließlich Freifall-Rettungsbooten), Bereitschaftsbooten, schnellen Bereitschaftsbooten und Rettungsflößen soll das Folgende nach der jährlichen Bremsprobe der Winde mit dem leeren Boot oder einer gleichwertigen Last, wie in Absatz 6.2.10 vorgeschrieben, gründlich auf zufriedenstellenden Zustand³ und Betrieb überprüft werden:
- .1 Betätigung der Vorrichtungen zum Auslösen der Auslösemechanismen;
 - .2 übermäßiges Spiel (Toleranzen);
 - .3 hydrostatisches Verriegelungssystem, soweit eingebaut;
- .4 Seile zum Schließen und Öffnen der Heißhaken; und
- .5 Hakenbefestigung.
- Anmerkungen:**
- 1 Die Justierung und die Instandhaltung von Auslösemechanismen sind kritische Eingriffe im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs von Rettungsbooten (einschließlich Freifall-Rettungsbooten), Bereitschaftsbooten, schnellen Bereitschaftsbooten und mit Davits auszusetzenden Rettungsflößen. Alle Kontrollen und Instandhaltungsarbeiten an dieser Ausrüstung sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen.
 - 2 An Auslösemechanismen dürfen keine Instandhaltungsarbeiten oder Justierungen vorgenommen werden, während die Haken unter Last sind.
- 6.2.5 Die Funktionsprüfung der Auslösemechanismen von mit Davits auszusetzenden Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten soll folgendermaßen durchgeführt werden:
- .1 Das Rettungsboot ist so zu positionieren, dass es sich teilweise im Wasser befindet und die Masse des Bootes bereits erheblich von den Läufern aufgenommen wird und das hydrostatische Verriegelungssystem, sofern vorhanden, nicht ausgelöst ist.
 - .2 Der unter Last auslösbare Heißhaken ist zu betätigen.
 - .3 Der unter Last auslösbare Heißhaken ist zurückzusetzen.
 - .4 Der Heißhaken und die Hakenbefestigung sind zu untersuchen, um sicherzustellen, dass der Heißhaken vollständig zurückgesetzt ist und keine Beschädigungen aufgetreten sind.
- 6.2.6 Die Funktionsprüfung des Auslösevorgangs ohne Belastung von mit Davits auszusetzenden Rettungsbooten und des Auslösevorgangs ohne Belastung von Bereitschaftsbooten soll folgendermaßen durchgeführt werden:
- .1 Das Rettungsboot ist so zu positionieren, dass es sich vollständig im Wasser befindet.
 - .2 Der entlastete Heißhaken ist zu betätigen.
 - .3 Der entlastete Heißhaken ist zurückzusetzen.
 - .4 Das Rettungsboot ist wieder in seine Staustellung einzuholen und einsatzbereit zu machen.
- Während der Prüfung, vor dem Hieven, ist zu untersuchen, ob der Heißhaken vollständig und richtig zurückgesetzt ist. Das endgültige Wiedereinholen des Bootes ist ohne Personen an Bord durchzuführen.
- 6.2.7 Die Funktionsprüfung des Auslösevorgangs von Freifall-Rettungsbooten soll folgendermaßen durchgeführt werden:
- .1 Die Einrichtungen für die Prüfung ohne Aussetzen des Rettungsbootes, die von Absatz 4.7.6.4 des LSA-Codes vorgeschrieben

³ Entlastungsstander dürfen für diesen Zweck benutzt werden, aber dürfen nicht zu anderen Zeiten angebracht bleiben, wie zum Beispiel wenn das Boot in normaler Staustellung ist oder während Trainingsübungen. Der Heißhaken ist nach seiner Funktionsprüfung und der Funktionsprüfung der Windenbremse erneut zu überprüfen. Es ist besonders darauf zu achten, dass während der Bremsprobe der Winde, insbesondere an der Hakenbefestigung, keine Beschädigungen aufgetreten sind.

- sind, sind entsprechend den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers in Betrieb zu nehmen.
- .2 Falls der Bootsführer an Bord sein muss, ist sicherzustellen, dass er auf dem Sitzplatz, von dem aus die Auslösevorrichtung betätigt werden muss, richtig sitzt und gesichert ist.
 - .3 Die Auslösevorrichtung ist zu betätigen, um das Rettungsboot ablaufen zu lassen.
 - .4 Das Rettungsboot ist wieder an seinen Aufstellungsort zurückzubringen.
 - .5 Die vorstehenden Vorgänge nach .2 bis .4 sind unter Verwendung der Reserve-Auslösevorrichtung, sofern vorhanden, zu wiederholen.
 - .6 Die Einrichtungen für die Prüfung ohne Aussetzen des Rettungsboots, die von Absatz 4.7.6.4 des LSA-Codes vorgeschrieben sind, sind wieder zu entfernen.
 - .7 Es ist zu überprüfen, dass das Rettungsboot am Aufstellungsort wieder klar zum Aussetzen ist.
- 6.2.8 Die Funktionsprüfung der automatischen Aussetzfunktion des mit einem Davit auszusetzenden Rettungsflöses soll folgendermaßen durchgeführt werden:
- .1 Der Haken ist manuell mit einer Last von 150 kg am Haken auszulösen;
 - .2 Der Haken ist automatisch mit einem Prüfungsgewicht von 200 kg am Haken auszulösen, wenn das Floß bis zum Boden abgesenkt wird; und
 - .3 Der Heißhaken und die Hakenbefestigung sind zu untersuchen, um sicherzustellen, dass der Heißhaken vollständig zurückgesetzt ist und keine Beschädigungen aufgetreten sind.
- Falls anstelle eines Prüfungsgewichts ein Floß für die Funktionsprüfung benutzt wird, soll die automatische Aussetzfunktion das Floß freigeben, wenn es im Wasser ist.
- 6.2.9 Bei Aussetzvorrichtungen für Rettungsboote (einschließlich Freifall-Rettungsboote), Bereitschaftsboote, schnelle Bereitschaftsboote und Rettungsflöße sollen die folgenden Punkte auf zufriedenstellenden Zustand und zufriedenstellende Funktion überprüft werden:
- .1 Davits oder andere Konstruktionen zum Aussetzen, besonders im Hinblick auf Korrosion, Ausrichtungfehler, Deformation und übermäßiges Spiel;
 - .2 Drähte und Scheiben, mögliche Schäden wie Knicke und Korrosion;
 - .3 Schmierung von Drähten, Scheiben und beweglichen Teilen; und
 - .4 falls zutreffend:
 - .1 Funktionieren der Endlagenschalter;
 - .2 Systeme mit gespeicherter Energie;
 - .3 hydraulische Systeme; und
- .5 bei Winden:
- .1 Überprüfen des Bremssystems in Übereinstimmung mit dem Windenhandbuch;
 - .2 Austausch der Bremsbeläge, wenn notwendig;
 - .3 Windenfundament; und
 - .4 falls zutreffend:
 - .1 Fernbedienungssystem; und
 - .2 Stromversorgungssystem.
- 6.2.10 Bei Winden der Aussetzvorrichtungen für Rettungsboote (einschließlich Freifall-Rettungsboote), Bereitschaftsboote, schnelle Bereitschaftsboote und Rettungsflöße soll eine jährliche Funktionsprüfung durch Absenken des leeren Fahrzeugs oder Boots oder einer gleichwertigen Last vorgenommen werden. Wenn das Fahrzeug seine größte Absenkgeschwindigkeit erreicht hat und bevor das Fahrzeug ins Wasser eintaucht, soll die Bremse abrupt angezogen werden. Nach diesen Prüfungen sollen die belasteten Strukturteile einer erneuten Prüfung⁴ unterzogen werden.
- 6.3 Fünfjährliche eingehende Untersuchung, Überholung und Überlastfunktionsprüfungen**
- 6.3.1 Die fünfjährliche Funktionsprüfung der Winden der Aussetzvorrichtungen soll mit einer Prüflast des 1,1-fachen Gewichts des Überlebensfahrzeugs oder Bereitschaftsboots mit seiner vollen Bootsbesatzung und Ausrüstung durchgeführt werden. Wenn die Prüflast ihre größte Absenkgeschwindigkeit erreicht hat, soll die Bremse abrupt angezogen werden.
- 6.3.2 Nach diesen Prüfungen sollen die belasteten Strukturteile erneut inspiziert⁴ werden, wo die Struktur eine erneute Prüfung zulässt.
- 6.3.3 Die fünfjährlichen Funktionsprüfungen und Überholungen der Heißhaken für Rettungsboote (einschließlich Freifall-Rettungsboote), Bereitschaftsboote, schnelle Bereitschaftsboote und Rettungsflöße sollen Folgendes einschließen:
- .1 Demontage der Heißhaken-Auslöseeinheiten;
 - .2 Prüfung bezüglich Toleranzen und Konstruktionsvorgaben;
 - .3 Justierung des Heißhakensystems nach dem Zusammenbau;
 - .4 Funktionsprüfungen wie in den Absätzen 6.2.5, 6.2.6, 6.2.7 oder 6.2.8 oben angegeben, wie jeweils anwendbar, aber mit einer Last gleich dem 1,1-fachen Gewicht des Überlebensfahrzeugs oder Bereitschaftsboots mit seiner vollen Bootsbesatzung und Ausrüstung; und

⁴ Beim Beladen des Fahrzeugs oder Boots für diese Prüfung müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Stabilität des Fahrzeugs oder Boots nicht von den Auswirkungen freier Oberflächen oder durch das Anheben des Schwerpunkts beeinträchtigt wird.

- .5 Untersuchungen der wesentlichen Teile bezüglich Mängeln und Rissen⁵.
- 6.3.4 Jede andere Überholung, falls notwendig, soll in Übereinstimmung mit Absatz 6.3.3 durchgeführt werden.
- 7 Anforderungen für die Autorisierung von Dienstleistern**
- 7.1 Die Autorisierung, wie sie von Absatz 3.1 gefordert wird, soll mindestens die folgenden Nachweise einschließen:
- .1 Anstellung und Dokumentation von Personal, das gemäß einer anerkannten nationalen, internationalen oder Industrie-Norm, wie jeweils zutreffend, oder gemäß einem anerkannten Zertifizierungsprogramm eines Herstellers zertifiziert ist. In jedem Fall soll das Zertifizierungsprogramm für jedes Fabrikat und jeden Typ von Ausrüstung, für die eine Dienstleistung zu erbringen ist, Abschnitt 8 erfüllen;
 - .2 Verfügbarkeit von ausreichenden Werkzeugen und besonders Spezialwerkzeugen, die in den Herstelleranleitungen festgelegt sind, einschließlich tragbaren Werkzeugen wie sie für die an Bord von Schiffen durchzuführende Arbeit erforderlich sind;
 - .3 Zugang zu entsprechenden Teilen und Zubehör wie für Instandhaltung und Reparatur aufgeführt;
 - .4 Verfügbarkeit der Herstelleranweisungen für Reparaturarbeiten, die die Demontage oder Justierung von unter Last auslösbaren Heißhaken und Davitwinden beinhalten; und
 - .5 ein dokumentiertes und zertifiziertes Qualitätssicherungssystem, das mindestens die folgenden Punkte umfasst:
 - .1 Verhaltenskodex für an der jeweiligen Arbeit beteiligtes Personal;
 - .2 Instandhaltung und Kalibrierung von Messwerkzeugen und Messgeräten;
 - .3 Ausbildungsprogramme für das Personal;
 - .4 Überwachung und Überprüfung der Einhaltung betrieblicher Verfahren;
 - .5 Aufzeichnung und Meldung von Informationen;
 - .6 Qualitätsmanagement bei Tochterunternehmen und Beauftragten;
 - .7 Arbeitsvorbereitung; und
 - .8 regelmäßige Überprüfung von Arbeitsabläufen, Beanstandungen, Korrekturmaßnahmen und von der Ausstellung, der Pflege und der Korrektur von Dokumenten.
- Hinweis:**
Ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, das dem neuesten Stand der Normenreihe ISO 9000 entspricht und die oben genannten Punkte umfasst, gilt als annehmbar.
- 7.2 Die Verwaltungen sollen sicherstellen, dass Informationen über autorisierte Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.
- 7.3 In Fällen, in denen ein Hersteller seine Firma aufgegeben hat oder keine technische Unterstützung mehr anbietet, dürfen die Verwaltungen Dienstleister für die Ausrüstung auf der Grundlage einer früheren Autorisierung für die Ausrüstung und/oder langjähriger Erfahrung und nachgewiesener Fachkenntnisse als autorisierter Dienstleister ermächtigen.
- 7.4 Ausstellung und Aufrechterhaltung des Autorisierungsdokuments:
 - .1 Nach der erfolgreichen erstmaligen Überprüfung eines Dienstleisters soll von der Verwaltung ein Autorisierungsdokument ausgestellt werden, das den Umfang der Dienstleistungen definiert (z. B. Fabrikate und Typen von Ausrüstung). Das Ablaufdatum soll deutlich auf dem Dokument vermerkt sein.
 - .2 Die Verwaltungen sollen sicherstellen, z. B. durch regelmäßige Audits, dass die Arbeiten weiterhin in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen durchgeführt werden, und sollen Dienstleistern, die die Anforderungen nicht einhalten, die Autorisierung entziehen.
 - .3 Die Verwaltung darf Dienstleister akzeptieren oder anerkennen, die von anderen Verwaltungen oder von ihren anerkannten Organisationen autorisiert worden sind.
- 8 Anforderungen für die Zertifizierung von Personal**
- 8.1 Das Personal zur Durchführung der Arbeiten gemäß den Absätzen 4.2 und 4.3 soll vom Hersteller oder autorisierten Dienstleister für jedes Fabrikat und jeden Typ von Ausrüstung, an der gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts gearbeitet werden muss, zertifiziert werden.
- 8.2 Unterricht und Ausbildung**
- 8.2.1 Die Erstzertifizierung soll nur für Personal ausgestellt werden, das den vorgesehenen Unterricht, die Ausbildung und eine Befähigungsprüfung abgeschlossen hat. Der Unterricht soll mindestens folgende Elemente umfassen:
 - .1 einschlägige Regelungen, einschließlich internationaler Übereinkommen;
 - .2 Entwurf und Konstruktion von Rettungsbooten (einschließlich Freifall-Rettungsbooten), Bereitschaftsbooten, schnellen Bereitschaftsbooten, einschließlich der unter Last auslösbaren Heißhaken und der Aussetzvorrichtungen;
 - .3 Ursachen von Unfällen mit Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten;

⁵ Die Technik der zerstörungsfreien Prüfung (NDE), wie zum Beispiel das Farbeindringverfahren (DPE), kann geeignet sein.

- .4 Unterricht und praktische Ausbildung in den Verfahren gemäß Abschnitt 6, für die eine Zertifizierung angestrebt wird;
 - .5 detaillierte Verfahren für die eingehende Untersuchung, Funktionsprüfung, Reparatur und Überholung von Rettungsbooten (einschließlich Freifall-Rettungsbooten), Bereitschaftsbooten und schnellen Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen bzw. unter Last auslösbaren Heißhaken;
 - .6 Verfahren für die Ausstellung eines Wartungsberichts und einer Erklärung über die Einsatzbereitschaft gemäß Absatz 5.3; und
 - .7 Arbeitsschutzbelange während der Durchführung von Arbeiten an Bord.
- 8.2.2 Die Ausbildung soll eine praktische, technische Ausbildung auf dem Gebiet der eingehenden Untersuchung, Funktionsprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Überholungsverfahren unter Benutzung der Ausrüstung, für die das Personal zu zertifizieren ist, beinhalten. Die technische Ausbildung soll Demontage, Wiederausammenbau, sachgerechte Bedienung und Justierung der Ausrüstung umfassen. Der theoretische Unterricht soll durch eine praxisnahe Ausbildung auf dem Gebiet der Arbeiten, für die die Zertifizierung angestrebt wird, unter der Aufsicht einer zertifizierten Person, ergänzt werden.
- 8.2.3 Vor der Ausstellung der Zertifizierung soll eine Befähigungsprüfung erfolgreich abgelegt werden. Dabei ist die Ausrüstung zu verwenden, für die das Personal zu zertifizieren ist.
- 8.3 Gültigkeitsdauer der Zertifikate und Erneuerung**
- 8.3.1 Nach absolvierter Ausbildung und bestandener Befähigungsprüfung soll ein Zertifikat ausgestellt werden, in dem das Qualifizierungsniveau und der Umfang der Zertifizierung angegeben sind (d. h. die zu wartenden Fabrikate und Typen von Ausrüstung und besonders, welche Tätigkeiten in den Absätzen 4.2 und 4.3 von der Zertifizierung eingeschlossen sind). Das Ablaufdatum soll deutlich auf dem Zertifikat vermerkt werden. Das Zertifikat soll für drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum gültig sein. Im Falle von festgestellten Mängeln bei der Durchführung der Arbeiten soll die Gültigkeitsdauer eines Zertifikats aufgehoben werden und nur nach einer weiteren erfolgreichen Befähigungsprüfung wieder ausgestellt werden.
- 8.3.2 Zur Erneuerung der Zertifizierung soll eine Befähigungsprüfung durchgeführt werden. In Fällen, in denen eine Auffrischungsausbildung für nötig gehalten wird, soll nach deren Abschluss eine weitere Prüfung durchgeführt werden.

(VkB1. 2016 S. 869)

Nachrichten für Seefahrer (NfS) – online

Information für die Berufsschifffahrt

Die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen, digitalen NfS sind als amtliche Veröffentlichung anerkannt und werden deshalb nicht mehr kostenlos auf den Internetseiten des BSH (www.bsh.de) zur Verfügung gestellt.

Die digitalen NfS können online zum gleichen Preis wie das gedruckte NfS-Heft bezogen werden.

Information für die Klein- und Sportschifffahrt

Die Klein- und Sportschifffahrt kann den Berichtigungsservice (auch als Sammelberichtigungen bekannt) für die vom BSH herausgegebenen Seekarten, Sportbootkarten und nautischen Veröffentlichungen verwenden.

German Notices to Mariners (NfS) – online

Information to commercial shipping

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) on the BSH's website are official publications for which a fee is charged, as for the printed NfS.

Digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) are available at the same price as printed NfS.

Information to small craft and leisure shipping

Summaries of corrections to the navigational charts, small craft charts and publications issued by the BSH can be accessed on the BSH's website.

Schifffahrt	Meeresdaten	Meeresnutzung	Produkte	Anträge	Das BSH
Berufsschifffahrt		c			
Sportschifffahrt			Flaggenzertifikate		
Hersteller		c	Sportbootvermessung		
Produkte			Berichtigungsservice Karten		
www.bsh.de			Berichtigungsservice Klein- und Sportschifffahrtskarten		
			Berichtigungsservice Bücher		
			Zeitweilige Mindertiefen deutsche Ostseeküste		
			Führerscheinfreie Sportbootmotoren		
			Navigationslichter		

Die kostenlos zur Verfügung gestellten Sammelberichtigungen ersetzen nicht die amtlichen NfS.

The summaries of corrections, which are available free of charge, do not replace the official NfS.

Allgemeine Information

Die digitalen Nachrichten für Seefahrer werden online als eine gesamte NfS-Datei und in einzelnen Dateien angeboten (alle im PDF-Format):

- Teile 1–4 der NfS
- Beilagen zu den NfS
- Seekarten-Deckblätter in den NfS

Innerhalb der gesamten NfS-Datei und in der Datei Teile 1–4 sind im Navigationsfenster der Software von Adobe Acrobat Lesezeichen eingerichtet, die das gezielte Aufsuchen von Informationen erleichtern.

Der Schifffahrt wird empfohlen, die von der IMO angenommenen „Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891“ vom 21. Dezember 1998 zu beachten.

General information

The digitised Nachrichten für Seefahrer (NfS) in PDF format can be ordered completely or as:

- parts 1 to 4
- enclosures
- chart blocks

Within the files of the complete NfS and parts 1–4, the search for information is facilitated by icons on the Adobe Acrobat navigation window.

Mariners are advised to comply with the “Guidelines for the on-board use and application of computers – MSC/Circ.891” of 21 December 1998 which has been adopted by the IMO.